



# **SATZUNG**

für die Erhebung eines Kurbeitrages

Auf Grund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Bayerbach folgende Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages:

---

## **§ 1 Beitragspflicht**

Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Gemeinde aufhalten und eine Unterkunft nehmen, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

## **§ 2 Kurgebiet**

Kurgebiet ist das Gemeindegebiet.

## **§ 3 Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrages**

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.
- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Gemeinde zu entrichten.

## **§ 4 Höhe des Kurbeitrages**

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. Angefangene Tage gelten als volle Tage. Die Tage der An- und Abreise werden als ein Aufenthaltstag berechnet.
- (2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag und Person 1,00 €, ab 01.01.2026: 1,50 €
- (3) Ermäßigungen oder Befreiungen werden gewährt bei:
 

1. 80 % und 90 % Schwerbehinderung	50 % Ermäßigung
2. 100 % Schwerbehinderung	Befreiung
3. Notwendige Begleitperson bei Schwerbehinderung	Befreiung
4. Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	Befreiung
- (4) Im Kurbeitrag ist die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

## **§ 4 a Besonderheiten für Sonderbeherbergungsformen (z.B. Campingplätze, Kliniken, etc.)**

Die Gemeinde kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht Sondervereinbarungen über Höhe, Bemessungsgrundlage, Fälligkeit und Einhebeverfahren treffen.

## **§ 5 Erklärung des Kurbeitragspflichtigen**

- (1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet der Gemeinde übernachten, haben der Gemeinde spätestens am Tage nach ihrer Ankunft mittels eines hierfür in der Verwaltung der Gemeinde erhältlichen Formblatts alle für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die nach § 6 Abs. 1 oder 3 gemeldet werden.

## **§ 6 Einhebung und Haftung**

- (1) Natürliche und juristische Personen, die Personen beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen, sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, der Gemeinde unverzüglich alle beherbergten Personen elektronisch zu melden. Hierfür ist das jeweilige von der Gemeinde Bayerbach zur Verfügung gestellte Meldescheinverfahren zu verwenden, bzw. ein Verfahren mit entsprechender elektronischer Schnittstelle hierfür. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrags.
- (2) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens einen Tag nach der Abreise des Kurbeitragspflichtigen oder bei späterer Meldung mit dieser an die Gemeinde abzuführen. Die Gemeinde kann zulassen, dass der Beitrag erst am Monatsende abgeführt wird.

- (3) Wenn Teilnehmer an Reisegesellschaften einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist an Stelle des nach Absatz 1 Verpflichteten der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrags verpflichtet; er haftet der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrags. Absatz 2 gilt entsprechend.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.11.2016 außer Kraft.

Bad Birnbach, den 05.11.2024

Gez. Günter Baumgartner  
Erster Bürgermeister